

## Stellungnahme zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz

### - Gesetzliche Regelung des Franchisings -

Der **Deutsche Franchise-Verband e.V.** vertritt als Spitzenverband die Interessen der deutschen Franchisewirtschaft (Franchisenehmer und Franchisegeber) im nationalen und internationalen wirtschaftspolitischen Umfeld. 2012 erwirtschafteten rund 1.000 Franchisegeber, gemeinsam mit mehr als 72.700 Franchise-Unternehmen und ca. 546.200 Beschäftigte etwa 61,2 Milliarden Euro Umsatz. Damit stellen Franchise-Unternehmen eine stabile Größe innerhalb der mittelständischen Wirtschaft dar.

Weder Franchising noch Franchiseverträge sind in einem deutschen Gesetz geregelt. In entsprechender Weise findet sich für die vorvertragliche Aufklärung vor Abschluss eines Franchisevertrages de lege lata keine gesetzliche Grundlage. Franchiseverträge sind Typenkombinationsverträge und dementsprechend - je nach dem vertraglich abzubildenden Franchisesystem - aus den entsprechenden gesetzlich normierten Vertragstypen zusammengesetzt. Der Deutsche Franchise-Verband e.V. hält es für unrealistisch, etwa für jede dieser vielen möglichen Typenkombinationen nunmehr eigene Spezialgesetze zu formulieren, da die Vielzahl der Sachverhalte kaum abzudecken sind.

Die Rechtsprechung zur vorvertraglichen Aufklärung, zur Störung der Geschäftsgrundlage und zum Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen wurden mit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform zum 01. Januar 2002 in den §§ 311 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. 241 Abs. 2 BGB, 313 BGB und 314 BGB kodifiziert und haben dadurch eine normative Grundlage erhalten. Damit wurden ausreichende gesetzliche Grundlagen zur vorvertraglichen Aufklärung formuliert und es bestehen ausreichende Sanktionen bei Verletzung eben dieser vorvertraglichen Aufklärungspflichten. Die §§ 311 ff BGB gelten für alle Schuldverhältnisse, so dass eine gesetzliche Regelung zur vorvertraglichen Aufklärung bei Franchiseverträgen bereits besteht. Spezialgebräuchliche Regelungen zur vorvertraglichen Aufklärung vergleichbar mit dem „Disclosure Requirements“ der einzelnen US-amerikanischen bundesstaatlichen Regelungen sind nach Einschätzung des Deutschen Franchise-Verbandes daher entbehrlich.

Die Rechtsprechung unter Federführung des OLG München hat seit Anfang der neunziger Jahre den zu beachtenden Handlungsrahmen für die vorvertragliche Aufklärungspflicht von Franchisegebern vorgegeben. Mutmaßliche gesetzliche Regelungen würden ohnehin an diese Sachverhalte anknüpfen. Im Übrigen darf zu Recht auf die vorausgegangenen Entwicklungen im Ausland hingewiesen werden. Gerade der Schutzgedanke potenzieller Franchisenehmer hat im traditionellen Ursprungsland der USA unter dem Stichwort "Predisclosure" zur ausufernden gesetzlichen Erfordernissen geführt, die zuletzt in das von jedem Franchisesystem zu erstellende FDD (Franchise Disclosure Document) Eingang zu finden haben. Die Erfahrungen mit derartigen Spezialgesetzen zeigen vor allem im europäischen Ausland (wie in Belgien, Italien, Schweden oder Spanien), dass damit ein umfangreicher und teurer bürokratischer Aufwand erzeugt wird. Die Expansion z.B. deutscher Franchisesysteme in Länder mit solchen Spezialgesetzen wird durch den damit verbundenen Aufwand oft nicht mehr rentabel.

Die von einem Franchisegeber dafür aufzuwendenden zusätzlichen Kosten würden dann ohnehin dem Franchisenehmer in Form höherer Franchisegebühren auferlegt und verteuern damit den Eintritt in ein Franchisesystem erheblich. Zudem ist durch solche Spezialgesetze bei bösar-tiger Absicht eines Franchisegebers kaum Wirkung zu erzielen.

Ein Franchisenehmer-Interessent wird daher de lege lata ausreichend geschützt und ein Franchisegeber muss unaufgefordert umfangreiche Angaben machen. Je unerfahrener ein Kandidat desto umfangreicher werden solche Informations- und Aufklärungspflichten des Franchisegebers und dessen Risiko bei Verstößen. Wer Vertragspartner täuschen und betrügen will, wird dadurch auch nicht durch ein Spezialgesetz zur vorvertraglichen Aufklärung gehindert.

Zudem gibt es umfangreiche Richtlinien des Deutschen Franchise-Verbandes zum Umfang und zum Ablauf der vorvertraglichen Aufklärung von Franchisenehmern, die unabhängig davon, ob ein Franchisegeber Mitglied des DFV ist und sich damit freiwillig diesen Pflichten unterworfen hat, von Gerichten bereits als verbindlicher Standard herangezogen werden.

Wir haben in Deutschland Vertragsfreiheit und mit dem Typenkombinationsvertrag eine flexible und optimale Möglichkeit zur Abbildung von Vertragsvertriebssystemen wie auch von Franchisesystemen. Gerade diese individuellen Gestaltungsfreiheiten ermöglichen den Systemen die jeweiligen Verträge so zu gestalten, um den zuvor beschriebenen Anforderungen gerecht zu werden. Einer Forderung nach einem Spezialgesetz für eine als Franchise bezeichnete Typenkombination ist abwegig und würde die angesprochenen Probleme des Petenten sicher nicht lösen.

Auch die zuletzt durchgeführte Befragung der Mitglieder hat ergeben, dass diese sich mehrheitlich, mit über 72 %, gegen eine gesetzliche Regelung ausgesprochen haben.

## FAZIT

Aus Sicht des Deutschen Franchise-Verbandes e.V. ist eine spezialgesetzliche Regelung des Franchisevertrages weder erforderlich noch sinnvoll. Ein solches Vorgehen würde ohnehin nur an das anknüpfen, was im Wesentlichen die Rechtsprechung und Literatur zur Rechtsnatur und zum Vertragsinhalt des Franchisevertrages seit Mitte der achtziger Jahre entwickelt hat. Zudem würden unnötigerweise zusätzliche bürokratische Hürden aufgebaut, die sich hemmend auf das Wachstum der Franchisewirtschaft auswirken können.

Das Regelungsbedürfnis zur vorvertraglichen Aufklärung ist nicht ersichtlich, da sich Regelungsbereiche aus den Rechtsvorschriften des Allgemeinen Teiles und der Allgemeinen Vorschriften zum Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die in der Petition genannten Befürchtungen auch durch ein Franchisegesetz nicht ausgeräumt werden können. Ein nach gesetzlichen Vorgaben gestalteter Franchisevertrag kann die Komplexität eines Franchisevertrages nie in Gänze erfassen und würde neue Regelungslücken entstehen lassen. Die in den zurück liegenden Jahren ergangene Rechtsprechung hat Themen wie Partnerschaft, Verhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung, Angemessenheit von Vertragsklauseln, vorvertragliche Aufklärung, Wettbewerbsverbote, Laufzeiten, Ausgleichs- und Abfindungsansprüche aufgegriffen und Rechtssicherheit – sowohl für Franchisegeber als auch für Franchisenehmer – geschaffen.

Unabhängig davon ist zu betonen, dass der Deutsche Franchise-Verband e. V. durch sein Qualitätsmanagement (u.a. DFV-System-Check) bereits zur Selbstregulierung der Franchisewirtschaft beiträgt.